

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe 2/2011

Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie den zweiten MetallRente-Newsletter des Jahres 2011. Im Schwerpunkt gehen wir auf die sich abzeichnenden Änderungen ein, die sich aus der Absenkung des Rechnungszinses sowie der Anhebung des Mindestzusagealters bei Neuzusagen ergeben. Abgerundet wird dieser Newsletter wieder durch ein Interview, diesmal mit dem Teamleiter Nord, Sven Stadler. Herr Stadler berichtet über seine Erfahrungen aus fünf Jahren Tarifvertrag altersvorsorgewirksame Leistungen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

In dieser Ausgabe:

- ➔ Agieren, bevor es zu spät ist: Die Absenkung des Garantiezinses und Anhebung des Mindestzusagealters bei der betrieblichen Altersversorgung stehen fest
Seite 2
- ➔ Beitrag und Laufzeit – die selbstbestimmten Faktoren für die Rentenhöhe
Seite 3
- ➔ Ab 2012 entfällt voraussichtlich die Einkommensprüfung beim Kindergeld
Seite 4
- ➔ Nachgefragt: Fünf Jahre Tarifvertrag altersvorsorgewirksame Leistungen
Seite 5
- ➔ Kleines Finanzweltlexikon: Weshalb sinken Rentenpapiere im Wert, wenn die Zinsen steigen?
Seite 6
- ➔ In eigener Sache: Nutzen Sie die Services unserer Homepage
Seite 6

Agieren, bevor es zu spät ist: Die Absenkung des Garantiezinses und Anhebung des Mindestzusagealters bei der betrieblichen Altersversorgung stehen fest

Während in den letzten Jahren die Dynamik der betrieblichen Altersversorgung durch die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Gesetzgebung bestimmt wurde, stehen mit Beginn des Jahres 2012 Änderungen an, die tendenziell versicherungstechnischer Natur sind. Die Auswirkungen dieser Änderungen sind jedoch bedeutsam.

Absenkung des Garantiezinses auf 1,75 %

Bereits im letzten Newsletter haben wir ausführlich über die anstehende Absenkung des Garantiezinses von derzeit 2,25 % auf 1,75 % berichtet. Der neue Garantiezins gilt für Verträge, die ab dem Jahr 2012 abgeschlossen werden. Davon betroffen ist nicht nur die betriebliche, sondern auch die private Altersversorgung. Die Absenkung gilt weiter für Erhöhungen bestehender Verträge, sofern die Erhöhung nicht bereits von vornherein vereinbart ist oder sich die Erhöhung innerhalb bestimmter Grenzen bewegt. Auch wenn die Absenkung um 0,50 % auf den ersten Blick gering erscheinen mag, sind die Auswirkungen bei langfristigen Verträgen, wie sie in der Altersversorgung typisch sind, enorm. Verantwortlich hierfür ist der Zinseszineffekt. Dies kann durch das folgende einfache Beispiel veranschaulicht werden:

Bei einer Einmalanlage in Höhe von 10.000,- Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren beträgt das am Ende der Laufzeit vorhandene Kapital bei einer unterstellten Verzinsung von 1,75 % über die gesamte Laufzeit 14.147,78 Euro. Beträgt die Verzinsung hingegen 2,25 %, steht am Ende ein Kapital in Höhe von 15.605,09 Euro zur Verfügung. Der Unterschied beträgt ca. 1.460,- Euro oder 9,35 %.

Die Absenkung des Garantiezinses betrifft Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen. Arbeitnehmer, die sich in 2011 neu für die Altersversorgung mit Metallrente entscheiden, sichern sich mit ihrer Entscheidung grundsätzlich für die gesamte Laufzeit ihres Vertrages den höheren Garantiezins von 2,25 %.

Für Arbeitgeber, die an eine versicherungsförmige Ausfinanzierung ihrer bestehenden, bisher ungedeckten Direktzusagen denken, wird sich mit der Absenkung des Garantiezinses der zu erwartende Aufwand erhöhen. Soll beispielsweise eine in 20 Jahren fällige Kapitalzahlung in Höhe von 10.000,- Euro mit einer garantierten Verzinsung in Höhe von 2,25 % ausfinanziert werden, ist hierzu ein Kapital in Höhe von 6.408,16 Euro erforderlich. Sinkt die Verzinsung auf 1,75 %, wird bereits ein Betrag in Höhe von 7.068,25 Euro benötigt. Mit der Absenkung des Rechnungszinses ist also eine Kostensteigerung um ca. 9,3 % verbunden.

Der Garantiezins wird den Versicherern vom Bundesfinanzministerium vorgegeben. Mit der Absenkung auf 1,75 % hat er einen historischen Tiefstand erreicht.

➔ **Ihr Metallrente-Berater erörtert mit Ihnen die Konsequenzen, die sich aus der Absenkung des Garantiezinses ergeben. Er zeigt Ihnen auch gerne Wege auf, wie Sie sich den höheren Garantiezins für die Zukunft sichern.**

Anhebung des Mindestzusagealters auf 62 für Neuzusagen ab dem 1. 1. 2012

Weitaus gravierender wirkt sich jedoch die Anhebung des Mindestzusagealters auf 62 für Neuzusagen ab dem 1. 1. 2012 aus. Denn diese Änderung hat unmittelbare Auswirkungen auf die weitere Lebensplanung jedes einzelnen Arbeitnehmers.

Hinter dieser Neuregelung verbirgt sich nichts anderes, als dass Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung künftig erst mit Vollendung des 62. Lebensjahrs erbracht werden können statt wie bisher mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Altersgrenze der betrieblichen Altersversorgung wird damit den entsprechenden Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Arbeitnehmer, die dem Versorgungswerk MetallRente bisher noch nicht beigetreten sind, sollten diese Konsequenz bei ihren weiteren Überlegungen mit einbeziehen. Ein erster Einstieg in die betriebliche Altersversorgung kann die Umwidmung der bisherigen vermögenswirksamen Leistungen in Altersversorgung sein.

Arbeitnehmern, die in 2012 ein neues Arbeitsverhältnis beginnen, kann vom neuen Arbeitgeber grundsätzlich keine Zusage mehr gegeben werden, die eine Leistung vor dem 62. Lebensjahr vorsieht. Etwas anderes kann sich nur dann ergeben, wenn der neue Arbeitgeber eine bestehende Zusage übernimmt.

Ist sowohl der alte wie auch der neue Arbeitgeber dem Versorgungswerk MetallRente beigetreten, kann ein bestehender MetallRente-Vertrag beim neuen Arbeitgeber einfach fortgeführt werden. Die alte, auf die Vollendung des 60. Lebensjahrs lautende Zusage gilt dann weiter. Mit ihrem hohen Verbreitungsgrad in der Industrie erhöht MetallRente damit die Wahrscheinlichkeit, dass Arbeitnehmer ihre betriebliche Altersversorgung mit MetallRente auch weiterhin nach Vollendung ihres 60. Lebensjahrs in Anspruch nehmen können.

➔ Weitere Informationen zu diesem Themenkomplex erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

Beitrag und Laufzeit – die selbstbestimmten Faktoren für die Rentenhöhe

Viele verschiedene Faktoren bestimmen die Höhe der späteren betrieblichen Altersversorgung, d. h. den Zahlbetrag der zu beziehenden Rente. Vor allem die Verzinsung oder die entstehenden Kosten spielen dabei eine wichtige Rolle. Weitaus bedeutender sind jedoch die Faktoren, die jeder Arbeitnehmer selbst steuern kann, nämlich die Beitragshöhe und Laufzeit.

Vereinfacht lässt sich folgende Regel aufstellen: Je höher der Beitrag und je länger die Laufzeit, desto höher die Rente.

Dem kann noch hinzugefügt werden: Je höher der Beitrag in jungen Jahren, desto effektiver ist dieser. Dennoch nutzen viele Arbeitnehmer in Unternehmen, in denen nach dem Tarifvertrag altersvorsorgewirksame Leistungen ein arbeitgeberfinanzierter Vorsorgebeitrag angeboten wird, lediglich diese Leistung (26,59 Euro monatlich) zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung mit MetallRente. Die daraus resultierenden Kapitalwerte bei Erreichen der Altersgrenze lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Eintrittsalter Jahre	monatlicher Gesamt- beitrag Euro	männlich				weiblich			
		monatliche Garantie- rente Euro	monatliche Gesamt- rente ¹ Euro	Garantie- kapital Euro	Gesamt- kapital ¹ Euro	monatliche Garantie- rente Euro	monatliche Gesamt- rente ¹ Euro	Garantie- kapital Euro	Gesamt- kapital ¹ Euro
25	26,59	66,93	103,64	17.966,00	27.821,41	62,25	96,40	17.966,00	27.821,41
30	26,59	56,12	81,76	14.778,00	21.532,13	52,04	75,82	14.778,00	21.532,13
35	26,59	46,34	63,86	11.961,00	16.481,23	42,84	59,04	11.961,00	16.481,23
40	26,59	37,26	48,65	9.414,00	12.291,95	34,33	44,82	9.414,00	12.291,95

Eine Aufstockung dieses Vorsorgebeitrags durch den Arbeitnehmer kann die künftige Versorgung sehr effektiv beeinflussen. Bereits bei einem Beitrag in Höhe von 100,- Euro monatlich ergeben sich die nachfolgenden Werte:

25	100,00	260,90	413,20	70.033,00	110.915,51	242,66	384,32	70.033,00	110.915,51
30	100,00	218,69	324,85	57.591,00	85.544,69	202,80	301,23	57.591,00	85.544,69
35	100,00	180,55	252,94	46.600,00	65.283,92	166,91	233,83	46.600,00	65.283,92
40	100,00	145,18	189,61	36.685,00	47.909,47	133,76	174,69	36.685,00	47.909,47

Beispiel: MetallDirektversicherung klassisch, Leistungsfall mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

¹ Die in diesen Werten enthaltenen Überschussanteile können nicht garantiert werden.

Ebenso wichtig ist die regelmäßige Anpassung der Beiträge. Denn nur die regelmäßige Anpassung bietet einen ausreichenden Inflationsschutz. MetallRente bietet bei Abschluss eines Vertrages an, künftige Erhöhungen bereits mit einzuschließen. Auch hierbei ist höchste Flexibilität gewahrt. Denn die jährliche Erhöhung kann frei zwischen einem und zehn Prozent des vereinbarten Beitrags gewährt werden. Die sofortige Vereinbarung künftiger Erhöhungen sichert den Arbeitnehmern darüber hinaus aktuelle Konditionen wie Garantiezins und die Berechnung der späteren Rente auf Grundlage der

aktuellen Sterbetafeln. Arbeitnehmer, die den Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre MetallRente aufwenden, können auch eine jährliche automatische Anpassung ihres Beitrages an diesen Höchstbetrag wählen.

➔ Unter www.metallrente.de steht Ihnen ein MetallRente-Rechner zur Verfügung, mit dem Sie schnell und einfach selbst Berechnungen zur MetallRente durchführen können. Bei Fragen hilft Ihnen Ihr MetallRente-Berater gerne weiter.

Ab 2012 entfällt voraussichtlich die Einkommensprüfung beim Kindergeld

Für Kinder zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr besteht nach derzeitiger Rechtslage nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden und eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Diese Grenze liegt aktuell bei 8.004,- Euro jährlich. Bei Auszubildenden, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, zieht die Verwaltung zur Feststellung, ob die Grenze überschritten ist, grundsätzlich die Bruttoausbildungsvergütung heran. Hiervon werden noch die Abgaben zur Sozialversicherung sowie ein Werbungskostenpauschbetrag abgezogen. Überschreitet das dann noch zu berücksichtigende Einkommen die genannte Grenze, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Durch Entgeltumwandlung kann das berücksichtigungsfähige Einkommen weiter abgesenkt werden.

Nach dem Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes soll diese Einkommensprüfung ab dem Jahr 2012 komplett entfallen. Allein die Tatsache, dass sich das Kind in Ausbildung befindet, genügt dann für den Anspruch auf Kindergeld. Auf die Höhe des

Einkommens des Kindes kommt es dann nicht mehr an. Diese Regelung soll allerdings nur für die Zukunft gelten. Im Jahr 2011 besteht ein Anspruch auf Kindergeld nur dann, wenn das berücksichtigungsfähige Einkommen des Kindes unter der Grenze von 8.004,- Euro liegt.

Obwohl die Entgeltumwandlung bislang häufig mit Blick auf die Absenkung des berücksichtigungsfähigen Einkommens und den Anspruch auf Kindergeld für den Auszubildenden betrieben wurde, ist es sinnvoll, die betriebliche Altersversorgung mit MetallRente auch unter den neuen Rahmenbedingungen aufrechtzuerhalten. Wie im Artikel „Beitrag und Laufzeit – die selbstbestimmten Faktoren für die Rentenhöhe“ ausführlich beschrieben, ist das Ergebnis der zusätzlichen Vorsorge aufgrund des Zinseszinses am besten, wenn lange Laufzeiten erzielt werden. Schlicht gesagt: Wer bereits in der Ausbildung mit der Vorsorge über MetallRente beginnt, hat später eine höhere Rente zu erwarten.

➔ Den Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

Nachgefragt: Fünf Jahre Tarifvertrag altersvorsorgewirksame Leistungen

Im Gespräch mit mit Sven Stadler, Teamleiter Nord am Standort Hannover.

Frage: Herr Stadler, als Teamleiter Nord sind Sie mit Ihrer Mannschaft an den Standorten Hannover und Hamburg für die Betreuung der Unternehmen in den Bundesländern Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein verantwortlich. Welche Rolle spielt Ihrer Erfahrung nach der Tarifvertrag altersvorsorgewirksame Leistungen (TV avWL) für die betriebliche Altersversorgung?

Sven Stadler: Rückblickend betrachtet hat der TV avWL das richtige Signal gegeben. Erstmals hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Leistung bekommen, die ausschließlich für Zwecke der Altersversorgung verwendet werden konnte. Damit ist bei den Arbeitnehmern das Thema Altersversorgung in weitaus höherem Maße ins Bewusstsein gerückt, als dies durch den Anspruch auf Entgeltumwandlung – den es ja seit 2002 gibt – gelungen wäre.

Frage: Kann man dann sagen, dass der TV avWL eine Erfolgsgeschichte ist?

Sven Stadler: Der TV avWL hat die Bereitschaft zur Altersvorsorge in hohem Maße gefördert. Wir sollten uns mit dem bisher Erreichten jedoch nicht zufriedengeben ...

Frage: Das klingt doch etwas relativierend.

Sven Stadler: Der Ansatz, eine zweckgebundene Leistung zu bekommen, ist richtig. Dabei darf es jedoch nicht stehenbleiben. Wir erleben es leider immer wieder, dass Arbeitnehmer eben ausschließlich diese Leistung „mitnehmen“, ohne einen weiteren eigenen Beitrag zu leisten. Mit 26,59 Euro pro Monat lässt sich jedoch unserer Meinung nach keine echte zusätzliche Altersversorgung aufbauen. Für eine sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Rente sollte ein Beitrag von 100,- Euro pro Monat zusammenkommen.



Sven Stadler ist verantwortlich für das MetallRente-Beratungsteam an den Standorten Hannover und Hamburg. Mit seinen drei Kollegen betreut Sven Stadler ca. 800 Firmen in Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein.

Frage: Das würde dann einen Eigenbeitrag in Höhe von ca. 75,- Euro pro Monat bedeuten...

Sven Stadler: Im Prinzip ja. Jedoch kann eventuell nicht jeder Arbeitnehmer diesen Betrag aufbringen. Auf das Kalenderjahr gesehen entspricht dies einem Eigenbeitrag in Höhe von 900,- Euro.

Frage: Wie kann dann das Ziel, einen Monatsbeitrag von 100,- Euro zu leisten, erreicht werden?

Sven Stadler: Dafür gibt es verschiedene Wege, die sich auch bereits als praxistauglich erwiesen haben. Ein erster Schritt kann sein, dass der Arbeitgeber die Leistungen nach dem TV avWL auf 30,- Euro erhöht. Das ist für den Arbeitgeber letztlich kostenneutral. Denn die Erhöhung der Leistungen nach dem TV avWL um 3,41 Euro bedeutet letztlich nichts anderes, als einen Teil des nicht anfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag weiterzugeben. Weitergehende Modelle in der Praxis sehen vor, die Leistungen nach dem TV avWL auf 40,- Euro zu erhöhen, sollte der Arbeitnehmer selbst 60,- Euro im Wege der Entgeltumwandlung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung aufwenden. In Einzelfällen erleben wir auch eine Erhöhung auf 50,- Euro. Das sind dann Modelle, die wir unter dem Begriff „Matching Contribution“ zusammenfassen.

Frage: Was würden Sie sich dann von den Beteiligten wünschen?

Sven Stadler: Von den Arbeitnehmern ganz klar, dass das Bewusstsein um die Notwendigkeit der Eigenvorsorge stärker verankert ist – wenn in einem Unternehmen betriebliche Altersversorgung ausschließlich durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist es schwer, mehr als 20% der Belegschaft für betriebliche Altersversorgung mit MetallRente zu begeistern.

Von den Arbeitgebern einen höheren Beitrag. Dies muss nicht zwangsläufig mit erhöhten Kosten verbunden sein. Es kann auch ein Zuschuss in Höhe des nicht anfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sein; es ist denkbar, in den Unternehmen oft gezahlte außer- oder übertarifliche Zulagen für die betriebliche Altersversorgung zu verwenden. Der Vielfalt sind an dieser Stelle kaum Grenzen gesetzt. Wichtig ist nur, dass die Anreize gegeben werden und die Arbeitnehmer das Angebot der MetallRente wahrnehmen.

Kleines Finanzweltlexikon

Weshalb sinken Rentenpapiere im Wert, wenn die Zinsen steigen?

Die Finanzkrise hat viele Anleger verunsichert. Statt in Aktien investieren die Anleger lieber in vermeintlich sicherere Staatspapiere, etwa in Bundesanleihen. Diese bieten einen festen Zins und sind darüber hinaus frei handelbar, können bei Bedarf also auch wieder verkauft werden.

Genau dann, wenn die Anleihen vor Fälligkeit verkauft werden, kann es jedoch zu unliebsamen Überraschungen kommen. Sind nämlich zwischenzeitlich die Zinsen gestiegen, ist der Wert der Bundesanleihe gesunken.

Dieser zunächst seltsam anmutende Zusammenhang lässt sich jedoch recht einfach erklären. Angenommen, Anleger A kauft bei Ausgabe eine Bundesanleihe, die eine Verzinsung von 3% vorsieht. In diesem Fall rechnet der Anleger damit, bei Laufzeitende den Nominalwert zu erhalten und darüber hinaus jährlich einen Zinsertrag in Höhe von 3%. Bleiben die Zinsen über die Laufzeit hinweg konstant, kann Anleger A die Anleihe jederzeit zu einem konstanten Preis verkaufen.

Wird jedoch der Leitzins beispielsweise um 0,5% erhöht, werden neue Anleihen mit einer Verzinsung von beispielsweise 3,5% ausgegeben. Anleger B, der ebenfalls Bundesanleihen erwerben möchte, wird daher die neu aufgelegten mit der höheren Verzinsung kaufen. Anleger A kann in diesem Fall seine Bundesanleihen nur dann verkaufen, wenn ein Käufer rein rechnerisch die Rendite der neu ausgegebenen Anleihen erzielen kann. Die Verzinsung von 3% steht jedoch fest. Daher kommt als Korrektiv lediglich der Wert des Papiers in Betracht. Anleger B wird Anleger A für den Kauf also nicht 100% des am Laufzeitende auszahlenden Nominalwertes bieten, sondern beispielsweise lediglich 95%. Über diesen Abschlag kann Anleger B dann eine Rendite erzielen, die der der neu ausgegebenen Anleihen entspricht.

Damit sinkt der Wert von Rentenpapieren bei steigenden Zinsen. Bei fallenden Zinsen tritt im übrigen der gegenteilige Effekt ein. Der Wert der Rentenpapiere steigt.

➔ Weitere Informationen und Unterlagen zum Thema erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

In eigener Sache: Nutzen Sie die Services unserer Homepage

Wussten Sie, dass Sie alle seit 2005 erschienenen MetallRente-Newsletter über unsere Homepage abrufen können? Den jeweils aktuellen Newsletter finden Sie in unserem Downloadcenter, das exklusiv den von uns betreuten Unternehmen vorbehalten ist.

Dort finden Arbeitgeber darüber hinaus alle für die Verwaltung notwendigen Formulare. So können Sie schnell und einfach Adressänderungen, Statusänderungen etc. melden.

Und unter der Rubrik „Aktuelles“ finden Sie Pressemitteilungen und Hinweise auf Veranstaltungen.

Sollten Sie für den exklusiven Kundenbereich noch nicht im Besitz von Login-Daten sein, hilft Ihnen Ihr MetallRente-Berater gerne weiter.

➔ Schauen Sie vorbei auf www.allianzpp.com

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter**
01802 – 222 994
(0,07 Euro/Minute bei Anrufen aus dem deutschen
Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 Euro/Minute)

Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Seidlstraße 24–24a
80335 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich
Peter Steinbacher

Stand:

Juni 2011



- Handy mit Reader-Software auf den Code richten und fotografieren.
- Ihr Handy verbindet sich direkt mit der Website.

www.allianzpp.com

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.